

## 2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 6. April 2017 die folgende 2. Änderung zur Friedhofssatzung vom 1. September 2008 beschlossen:

### § 1 Änderungen

**§ 9 - Ausheben der Gräber** - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Ausheben der Gräber, das Verfüllen sowie die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubes der Grabstätte sind von den Bestattungspflichtigen zu veranlassen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, 26. April 2017



Stitz  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhagen wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 4/2017 vom 19. Mai 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderungssatzung tritt am 20. Mai 2017 in Kraft.